

Staaten gedacht. Man sah ein, dass man mit jenen Gemeindeverfassungen, welche bestanden, weder die politische noch die Justizverwaltung zu Stande bringen könne. Mit dem Grundsatz, dass man über viele polizeiliche Vorgänge und Gewerbsfragen schriftliche Protokolle aufgenommen und nach Umständen den Oberbehörden vorgelegt wissen wollte, vertrug sich nicht die Communalverfassung der Dörfer, eben so wenig wollte man in Sachen der allgemeinen Landespolizei viel von der Einsicht oder dem guten Willen der Städte abhängen lassen.

Noch einleuchtender war die Nothwendigkeit, wegen der Justizregulirung viel in den Communalverfassungen zu ändern und mit jedem Jahre überzeugte man sich aus dem bereits früher angeführten Grunde mehr von dieser Nothwendigkeit. Aus den Registraturen der Gubernien und dem Appellationsgerichte zeigte sich, dass zwischen 1775 und 1780 die Hauptgedanken die waren, den Dorfgerichten den Einfluss auf jene Geschäfte, welche nach dem Gesetze schriftliche Verhandlungen forderten, zu nehmen, und die Geschäfte den Herrschaftsämtern zuzuweisen, den grösseren Gemeinden aber die Pflicht aufzulegen, sich für die wichtigeren ihrer Geschäfte der Hilfe von Juristen, die dann Communalbeamte werden mussten, zu bedienen, wodurch die Stadto brigkeiten Collegien, welche theils aus Juristen theils aus Nicht-Juristen bestehen sollten, werden mussten. Dass dies eine unvollkommene Organisation sei, verkannte man nicht; man glaubte aber nicht den Städten die Justizverwaltung ganz abnehmen zu können und sachverständige Männer riethen, wenigstens vorher einen Versuch zu machen, in wiefern man mit den auf diese Art modificirten Stadtverfassungen ausreichen könne. Bei diesem Stande der Frage über die Communalverfassungen bestieg Kaiser Joseph II. den Thron.